

Elisabeth Weisser-Lohmann

Hegel und die Rehabilitierung der praktischen Philosophie

„Eigentum und Freiheit“ –
Zwei Grundbegriffe der praktischen Philosophie
bei Hegel und den Hegelianern

kultur- und
sozialwissenschaften

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

- Autorin des Studienbriefes	4
- Literaturverzeichnis	5
- Allgemeine Kursbeschreibung	6
- Lernziele und Studierhinweise	13
1 Einführung - Hegel: Rechtsphilosophie als praktische Philosophie	14
2 Eigentum und Freiheit bei Hegel	22
2.1 Die historischen Voraussetzungen der Lehre vom Eigentum	22
2.2 Hegels Eigentumslehre	29
3 Eduard Gans: Jurisprudenz und praktische Philosophie	47
3.1 Zur Biographie	47
3.2 Gans und die Philosophie Hegels	49
4 Ferdinand Lassalle - das Praktischwerden der Wissenschaft	65
4.1 Zur Biographie	65
4.2 Das Heraklit-Buch	67
4.3 Lassalles "System der erworbenen Rechte"	70
Zusammenfassung	84

Autorin des Studienbriefes

Elisabeth Weisser-Lohmann

- 1980-1985 Studium der Philosophie, Geschichte und Germanistik an der Universität München (Magister)
- 1985-1989 Promotion bei Professor O. Pöggeler an der Universität Bochum; Titel der Dissertation: Georg Lukács' Heidelberger Kunstphilosophie
- seit 1990 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Hegel-Archivs in Bochum; Edition der Rechtsphilosophie im Rahmen der historisch-kritischen Ausgabe der Hegelschen Werke
- seit 1995 wissenschaftliche Mitarbeit am Institut für Philosophie, Lehrgebiet Philosophie III

Literaturverzeichnis

1 Ausgaben (die hier benutzten)

- Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Theorie Werkausgabe Bd 7. Frankfurt 1970.
- Gans, Ed.: N. Waszek: Eduard Gans (1797-1839): Hegelianer-Jude-Europäer. Texte und Dokumente. Frankfurt a. M. 1991.
- ders.: Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung. Hrsg. v. E. Gans. Berlin 1830-32.
- Ders.: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Das römische Erbrecht in seiner Stellung zum vor- und nachrömischen. Berlin 1824. Neudruck Aalen 1963.
- Ders.: Naturrecht und Universalgeschichte. Hrsg. v. M. Riedel. Stuttgart 1981.
- Ders.: Paris im Jahre 1838. In: Ders.: Rückblicke auf Personen und Zustände. Berlin 1836.
- Lassalle, F.: Gesammelte Reden und Schriften. Hrsg. und eingeleitet von E. Bernstein. Berlin 1920.

2 Forschungsliteratur (Auswahl)

- Brandt, R.: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant. Stuttgart 1974
- Schwab, D.: Eigentum. - In: Geschichtliche Grundbegriffe. Hrsg. von O. Brunns, W. Conze u. R. Koselleck. Stuttgart 1975. Bd 2. 65-115.
- Ritter, J.: Person und Eigentum. In: Ders.: Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel. Frankfurt a. M. 1969.
- Vierhaus, R. (Hrsg.): Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert. Göttingen 1972.

Allgemeine Kursbeschreibung

Dieser Kurs will an die Studieneinheiten von H. Schumacher zur Hegelschen Rechtsphilosophie, von W. Kersting zu Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie und K. Röttgers, Marxismus und Philosophie, anknüpfen. Thematisch schließt sich der vorliegende Studienkurs eng an den Kurs zur Hegelschen Rechtsphilosophie und ihrer Wirkungsgeschichte an. Diese "Nähe" bedarf einer Klärung. Der bereits vorliegende Studienbrief von H. Schumacher zu Hegels Rechtsphilosophie entfaltet Hegels praktische Philosophie als einen doppelten Prozeß: zum einen werden die Stufen der Rechtsphilosophie (Abstraktes Recht, Moralität und Sittlichkeit) als inhaltliche Entfaltungsstufen der Freiheit vorgestellt. Formal betrachtet sind diese Stufen zum anderen aber auch Anwendungsformen der Hegelschen Logik. Hegel selbst hat auf diesen Zusammenhang verwiesen. Diesen doppelten Ansatz - die Rechtsphilosophie als inhaltliche Entfaltung der Freiheit und als Anwendungsform der Hegelschen Logik - vereint der Studienbrief "Hegels Rechtsphilosophie" und verbindet damit zwei Deutungsmöglichkeiten der Rechtsphilosophie: 1) die isolierte Betrachtung der selbständigen praktischen Philosophie Hegels, seiner Lehre vom objektiven Geist, 2) die Einbettung dieser Lehre in das Hegelsche System, die in dem Verweis auf das logische Grundschema, wie es Hegel in der "Wissenschaft der Logik" entfaltetete, ihre zentrale Stütze hat. Zwei Fragen sind unabweislich mit jeder Deutung und Darstellung der Rechtsphilosophie verbunden: Inwieweit trifft die Deutung Hegels eigene Intention und inwieweit können die entfalteten Grundgedanken Hegels für die heutige Problemlage fruchtbar gemacht werden. Begreift man diese Fragen als Anspruch an den Interpreten, so fordert m.E. der derzeitige Forschungsstand zum einen eine andere Zugangsweise zu Hegels praktischer Philosophie. Die textkritische Aufarbeitung der überlieferten Hegel-Texte zeigt, wie stark das Anliegen der Schüler Hegels, die Philosophie ihres Lehrers als System auszuweisen, ihre Präsentation der zentralen Systemteile bestimmte. Die von ihnen erarbeitete Werkausgabe - die sogenannte Freundesvereinsausgabe - konnte sich ja nur z.T. auf gedruckte Texte Hegels beziehen. Von den großen Berliner Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie, zur Ästhetik, zur Weltgeschichte lag kein gedrucktes von Hegel autorisiertes Material vor, hier konnten sich die Schüler nur auf Notizen Hegels und die eigenen Vorlesungsmitschriften stützen. Verstellungen, Glättungen, Eingriffe, ja bewußte Veränderungen der Hegelschen Intentionen waren hier auch in

anbetracht der harten Kritik der Hegel-Gegner unumgänglich. Einzelne Lehrstücke wurden unter diesem Anspruch und im Zuge einer konsequent systematischen Ausformulierung vergleichsweise unbedeutend. So konnte und mußte es zu den gravierenden Fehldeutungen kommen, wie sie uns heute durch den Vergleich der verschiedenen Vorlesungsmitschriften bekannt geworden sind.¹ Vergleicht man darüberhinaus den Aufbau einzelner Systemteile, wie sie Hegel in seinen Vorlesungen zur Ästhetik, Geschichtsphilosophie und praktischen Philosophie vortrug, so wird deutlich, wie wenig Hegel ein einheitliches System zu entfalten vermochte. Die einzelnen Systemteile entfalten das Verhältnis von Phänomen und Idee, von Wahrheit und Geschichte in ganz unterschiedlicher Weise. Die Frage, nach dem System Hegels, insbesondere nach der Stellung der Logik im Verhältnis zu den einzelnen Phänomenbereichen, scheint mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Erst die Erarbeitung der unmittelbaren Vorlesungsnachschriften, nicht aber die Kompilationen der Schüler schaffen die Voraussetzung zur Klärung der Frage nach dem System Hegels. Zum anderen scheint es momentan sinnvoll, dieses Anliegen zugunsten eines anderen Blickwinkels auf die Hegelsche Rechtsphilosophie zurückzustellen. Das hier gewählte Thema, Hegels Eigentumslehre, isoliert einen Themenkomplex aus Hegels praktischer Philosophie. Nicht alle für Hegels praktische Philosophie entscheidenden Lehrstücke werden mit diesem Thema faßbar - so etwa bleibt die moralische Sphäre hier fast gänzlich unberücksichtigt. Gegenüber dem bereits vorliegenden Studienbrief zu Hegels Rechtsphilosophie wird hier also zum einen die Themenstellung selbst begrenzt. Die Vorteile dieser Reduktion des Blickwinkels liegen zum einen darin, daß diese Begrenzung eine Aufarbeitung des historischen Kontextes gestattet. Hegels detaillierte Analyse der historischen und gegenwärtigen politischen Faktoren wird vor diesem Hintergrund rekonstruierbar. Die Reduktion des Blickwinkels ist aber zum anderen nicht gleichbedeutend mit der Preisgabe des Anliegens, Hegels praktische Philosophie in ihrer Gesamtkonzeption zu erarbeiten. Der begrenzte Themenkomplex "Eigentum und Freiheit" vermag gleichwohl Hegels Gesamtkonzept der praktischen Philosophie zu verdeutlichen. Wenn es Hegels Anspruch ist, Staatswissenschaften und Politik in einen großen Ganzen zu verbinden, so muß sich an jedem einzelnen Lehrstück der praktischen Philosophie, die Verwirklichung des abstrakten Vernunftrechts bzw. des Naturrechts zur Darstellung bringen lassen: in jedem einzelnen Lehrstück der praktischen Philosophie müssen Geschichte und Naturrecht

¹ Vgl. etwa zur Überlieferungsform der Ästhetik die Beiträge des Sammelbandes A. Gethmann-Siefert (Hrsg.): Phänomen versus System. Hegel-Studien Beiheft 34. Bonn 1992.

als Einheit auftreten. Wie sich diese Einheit in Hegels Eigentumslehre gestaltet, soll hier rekonstruiert werden.

Die Rezeptionsgeschichte der Hegelschen Rechtsphilosophie ist unausweichlich mit dem Anspruch Hegels, die Versöhnung von Naturrecht und Geschichte zu leisten, konfrontiert. Wie die beiden Hegelianer, Gans und Lassalle, dieses Anliegen fortführen bzw. in ihrer Eigentumslehre preisgeben - soll er dritte und vierte Teil des Studienbriefes aufarbeiten.

Diese Bemerkungen sollen genügen, um den hier gewählten Zugang zu Hegels praktischer Philosophie und ihrer Rezeptionsgeschichte von dem bereits vorliegenden Kurs abzugrenzen. Letztlich vermag erst die Aneignung beider Kurse die Differenzen zu veranschaulichen und eine hoffentlich fruchtbare Auseinandersetzung über Hegels praktische Philosophie in Gang bringen helfen.

Im Zentrum dieses Studienkurses wird die argumentative Rekonstruktion der Hegelschen Eigentumslehre (2) stehen. Der zweite neben dem Eigentum im Titel angezeigte Begriff, der Begriff der Freiheit, ist der tragende Grundbegriff der praktischen Philosophie Hegels. Er bestimmt den gesamten Aufbau der Hegelschen Lehre vom objektiven Geist. Es ist das Hauptanliegen dieses Kurses, den Zusammenhang von Hegelscher 'Eigentumslehre' und 'Gesamtanliegen der praktischen Philosophie' herauszuarbeiten. Es gilt die Korrespondenz von Eigentumsauffassung und Konzeption der praktischen Philosophie zu erarbeiten. Warum, so könnte man fragen, wurde hier gerade dieses Problem aus der Rechtsphilosophie Hegels herausgegriffen? Zum einen ist es - wie sich zeigen wird - ein Zentralproblem der Zeit und nicht nur für Hegels Rechtsphilosophie entscheidend geworden. Zum anderen ist die gesellschaftliche Relevanz der Eigentumsfrage gerade in jüngster Zeit mit Schlagwörtern wie "Sozialbindung des Eigentums" wieder ins Bewußtsein gekommen. Die gesellschaftliche Brisanz dieser Problematik zeigte sich nicht nur bei der Vereinigung der beiden deutschen Nachkriegsstaaten, die Auseinandersetzung um die Rechte von Mietern und Vermietern ist erst in jüngster Zeit (Mai 1993) durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neu entfacht worden. Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung das Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung als Eigentum im Sinne des Grundgesetzes bezeichnet.² Die

² Zur Begründung dieser Entscheidung wurden folgende Argumente genannt: "Das Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung ist Eigentum im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Grundgesetz ... die Wohnung ist für jedermann Mittelpunkt seiner privaten Existenz ... Der Großteil der Bevölkerung kann zur Deckung seines Wohnbedarfs jedoch nicht auf Eigentum zurückgreifen, sondern ist gezwungen, Wohnraum zu mieten. Das Besitzrecht des Mieters erfüllt unter diesen Umständen Funktionen, wie sie typischerweise dem Sacheigentum zukommen. Dieser Bedeutung der Wohnung hat der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung des Besitzrechts Rechnung getragen. Es stellt eine privatrechtliche Rechtsposition dar, die dem Mieter wie Sacheigentum zugeordnet ist ..."

Verwandtschaft der aktuellen Probleme, insbesondere aber auch der in den einzelnen Positionen zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Grundkonzepte mit den Kontroversen der Hegelzeit wird sich im folgenden zeigen.

Die Ortsbestimmung der Hegelschen Lehre verlangt zunächst eine Nachzeichnung der Tradition der Eigentumslehre (2.1). Es zeigt sich, daß es ein Hauptanliegen der Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts ist, die Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit von Eigentum zu erweisen. Ihr Zentralproblem ist die Ausweisung der Rechtmäßigkeit von Eigentum, für sie steht die Klärung der Frage, ob das Privateigentum eine unrechtmäßige Aneignung, ein Diebstahl am Gemeinbesitz oder etwas Rechtmäßiges ist, im Vordergrund.³ Xenophons Fallbeispiel der Erzählung 'Kyropädie' wird für sie zum exemplarischen Modell für die zu wählende Lösungsstrategie.

Der junge Kyros wird von seinem Lehrer genötigt, in einem Streitfall ein Urteil zu sprechen: Ein großer Knabe mit einem kleinen Rock nahm einem kleinen Knaben dessen großen Rock und gab ihm seinen eigenen. Ist der große Knabe der rechtmäßige Besitzer des gewaltsam eingetauschten Rocks? Kyros entscheidet, daß es besser für beide ist, den jeweils passenden Rock zu behalten. Daraufhin wird er bestraft; hätte er, sagt ihm der Lehrer, zu beurteilen gehabt, was passend ist, so hätte er richtig geurteilt, er sollte jedoch entscheiden, wem der größere Rock gehört, und so hätte er prüfen müssen, wer im rechtmäßigen Besitz ist, der etwas gewaltsam entwendet hat oder der es gemacht oder gekauft hat.⁴

Für Leibniz und Hume wird dieses antike Lehrstück zum Paradigma für die Klärung der Eigentumsfrage, der erzählte Fall gibt eine mustergültige Antwort: Der eine Knabe bringt sich gewaltsam in den Besitz des Rockes eines anderen, damit verstößt er gegen die Eigentumsregel des "suum cuique". Die Erzählung macht deutlich, daß das Eigentum für die äußerlich sinnliche Wahrnehmung etwas Paradoxes ist: der entwendete Gegenstand soll rechtlich dem gehören, der von dem Gegenstand nicht nur räumlich getrennt ist, sondern für den der Gegenstand eigentlich unbrauchbar ist. Das Mein und Dein, so die hier zugrundeliegende Auffassung, ist unberührt von dem, was offensichtlich gut und zweckmäßig ist, es erregt meist den Widerwillen des empfindenden Menschen. Wie aber läßt sich, trotzdem sich das Eigentum meist als etwas Paradoxes, Unzweckmäßiges zeigt, seine Legitimität ausweisen?

Grotius, Hobbes und Locke gehen für den Nachweis der Rechtmäßigkeit von Eigentum auf einen historischen bzw. auf einen idealen Zustand der Menschheit zurück. Dieser Zustand kennt kein Privateigentum. Ausgehend von diesem Urzustand wird die Einrichtung des Eigentums in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit als historisch notwendige bzw. als

Auszüge aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 1993.

³ Zur vorhegelschen Diskussionslage vgl. R. Brandt: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant. Stuttgart 1974.

⁴ Zitiert nach, R. Brandt: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant. Stuttgart 1974, 9.

mögliche Entwicklung aufgewiesen. Für Hume und Kant ist dieser Urzustand zu einer bloßen Fiktion geworden. Zur Legitimation des Eigentums tritt an die Stelle der notwendigen Entwicklung aus dem Urzustand entweder die Erfahrungswissenschaft wie bei Hume oder aber die rationale Begründung der allen Menschen gemeinsamen praktischen Vernunft und ihrer Gesetze wie bei Kant. Die Differenzen in den Begründungsverfahren dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, was diese Autoren eint: Sie alle halten am Recht als einem philosophisch zu begründenden Prinzip fest. Konträr zu diesem Anliegen steht das Werk Rousseaus. Für ihn ist jeder Versuch, Recht und Unrecht zu scheiden, in der Gegenwart zum Scheitern verurteilt. In einer ungerechten Gesellschaft kann es nicht einfach darum gehen, das bestehende Recht zu rechtfertigen. Das Beispiel des Xenophon darf nicht in der beschränkten Weise aufgefaßt werden, wie dies Hume und Leibniz tun. Entscheidende Aspekte bleiben bei ihnen unbeachtet. Der größere Knabe raubt ja nicht lediglich den Rock des kleineren, sondern gibt ihm den eigenen Rock - man könnte daher auch von einem Tausch sprechen - vorausgesetzt, der kleinere Knabe gäbe seine Zustimmung zu diesem Handel. Der ältere Knabe könnte aber auch gemäß einer Auffassung handeln, für die es überhaupt kein Eigentum gibt, sondern immer nur ein momentanes Verfügen über die Güter, die gerade vonnöten sind. Für diese Auffassung wiederum wäre nicht der Knabe ein Dieb, sondern das Eigentum wäre Diebstahl, weil es brauchbare Dinge dem Gebrauch entzieht. Leibniz und Hume wollen die Unhaltbarkeit dieser Position aufweisen: nur das Festhalten an der bestehenden Eigentumsordnung gewährleistet den sicheren Bestand der Gesellschaft.

Rousseau übt in seinen "Diskursen" massive Kritik an der Gesellschaft seiner Zeit. Ihr Gegenstück hat diese Kritik im Bild einer idealen Gesellschaft, wie es Rousseau im "Contract sociale" entwirft. Diese Gesellschaft steht allerdings außerhalb der Geschichte - der Realisierung dieses Ideals stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten. Hier mag einer der Gründe zu suchen sein, weshalb Rousseau nach der Niederschrift des "Contract" sich der Pädagogik zuwendet: in der Erziehung eines neuen Menschen rückt die Verwirklichung dieser idealen Gesellschaft näher.

Fragen, wie sie bei Hume, Locke und Rousseau im Kontext der Eigentumsproblematik bereits erörtert wurden, müssen berücksichtigt werden, wenn Hegels Eigentumslehre rekonstruiert wird. Die Brisanz der Eigentumsfrage im Gefolge der französischen Revolution und den Auswirkungen der industriellen Revolution ist für das gesamte 19. Jahrhundert unbestreitbar. Vor dem Hintergrund der auch in Preußen/Deutschland unübersehbaren Folgen der industriellen Revolution sollen

die Antworten zweier Hegelianer erarbeitet werden: Zunächst wird die Position des unmittelbaren Hegel-Schülers Eduard Gans (3) rekonstruiert. Seine 'Weltgeschichte des Erbrechts', die Pandektenvorlesungen sowie die Arbeit 'Über die Grundlage des Besitzes' entwickelt eine Eigentumslehre in unmittelbarer Anknüpfung an Hegel, ohne allerdings die Probleme der Gegenwart zu ignorieren. Die spätere Aufnahme Hegels durch Ferdinand Lassalle (4) erfolgt ganz im Zeichen der Kontroversen des späten 19. Jahrhunderts, die Lösung der sozialen Frage ist ebenso unabweislich geworden wie die Forderung nach einer neuen politischen Einheit Deutschlands. Diese Gesichtspunkte sind es, die zusammen mit der Aufnahme und Verarbeitung der linkshegelianisch/marxistischen Kritik an Hegel der Lassallschen Anknüpfung an Hegel besondere Brisanz verleihen. Wie bereits erwähnt, ist die Darstellung der Hegelschen Eigentumslehre ohne die Einbettung dieser Lehre in das Gesamtanliegen seiner praktischen Philosophie nur unzulänglich zu leisten. Die Hegelsche Eigentumslehre ist nicht ablösbar von dem Gesamtanliegen seiner praktischen Philosophie, den Ansatz der Antike mit dem der Neuzeit zu versöhnen. Dieses Anliegen soll auch an die Eigentumstheorien von Gans und Lassalle herangetragen werden. Es wird zu klären sein, in welcher Weise mit dem Wandel der Eigentumskonzeption eine veränderte Auffassung und Konzeption der praktischen Philosophie einhergeht.

Verglichen mit Leibniz und Hume steht die Eigentumsfrage für die sozialistischen Lehren unter gänzlich anderen Vorzeichen. War es den Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts um die Sicherung der bestehenden Gesellschaft gegangen, so streben die sozialistischen Lehren gerade den Sturz einer Gesellschaft an, in der nur noch gebeugtes Recht herrscht. Die Gesetze unterstützen und erhalten das überlebte Unrechtssystem. Die Grundlage für die Kritik an den herrschenden Verhältnissen bildet eine neue Gesellschaftslehre, wie sie Marx Mitte des Jahrhunderts vorgelegt hatte. Kriterium zur Entscheidung der Frage von Recht und Unrecht ist von nun an die politische Ökonomie. Jede Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie ist damit als etwas Abgeleitetes enthüllt: Die Vorstellung, rechtliche Fragen seien von den gesellschaftlichen Bedingungen ablösbar, dem Recht käme eine autonome Stellung zu, ist als das Machtinstrument des aufstrebenden Bürgertums entlarvt. Dieses Instrument hat seine historische Aufgabe mit dem Ende des bürgerlichen Kampfes gegen den Feudalismus erfüllt. Mit ihm ist auch die Bedeutung einer Lehre, die sich auf die Autonomie des Rechts beruft, historisch überholt. In einer künftigen Gesellschaft relativiert sich die Frage nach Recht und Unrecht von Mein und Dein, sie wird abgelöst durch

die Frage nach dem Nutzen für die Gemeinschaft.

Diese Relativierung der Eigentumsfrage für die politische Philosophie ist keineswegs ein Ergebnis neuzeitlicher Philosophie. Auch in Platons Republik geht es nicht um die Sicherung des Eigentums. Aufgabe der Politik ist es vielmehr, das Gute zu verwirklichen. Wenn jeder das Seine tut, das heißt die seinen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten entsprechenden Aufgaben erfüllt, dann verwirklicht sich dieses Gute. Es entsteht aber nicht, wenn jeder nach seiner Willkür mit seinem Eigentum wirtschaftet. Hegel greift in seiner Rechtsphilosophie dieses Grundanliegen Platons auf. Gegen Grotius, Hume und Locke insistiert Hegel auf die Unterscheidung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Der Staat ist, wie bei Platon, auf die Verwirklichung des höchsten Gutes verpflichtet. Es ist noch immer eine offene Frage der Hegelforschung, ob und wie Hegel dieses höchste Gut inhaltlich bestimmt.

Die Aufarbeitung der vergessenen Lehren von Gans und Lassalle soll nicht nur zeigen, daß ihre Arbeiten zu Unrecht vergessen wurden, führen sie doch zu den Grundfragen unseres politischen Lebens zurück. Die Aufarbeitung vernachlässigter Philosophiegeschichte verfolgt hier noch ein anderes Ziel. Die Kritik der Junghegelianer an Hegels System läßt sich unter der Forderung nach einem "Praktischwerden der Philosophie" zusammenfassen. Eine Forderung mit der die Philosophie auch in unserem Jahrhundert konfrontiert wurde und ist. In welcher Weise dieses Anliegen gegen das Hegelsche System gewendet wurde, kann aufschlußreich sein auch für die aktuelle Auseinandersetzung. Im Zuge dieser Kritik an Hegel vollzieht sich ein Bedeutungswandel im Begriff 'praktisch', der das Gesamtanliegen der praktischen Philosophie betrifft. Die Forderung nach einem "Praktischwerden der Philosophie" muß dahingehend geprüft werden, ob hier mit Hegel eine Erneuerung der Tradition der praktischen Philosophie gesucht oder diese Tradition zugunsten einer neuen Praxis preisgegeben wird. Diese neue Praxis, so wird sich zeigen, begreift sich nicht als politisches Handeln, das um seiner selbst willen geschieht, sondern wird wesentlich als poiesis, herstellen im Sinne der Technik verstanden. Die argumentative Rekonstruktion der Positionen der beiden Hegelianer verfolgt das Anliegen zu klären, in welcher Weise das Bemühen Hegels um eine Erneuerung der Tradition der praktischen Philosophie aufgenommen bzw. preisgegeben und in anderer Weise formuliert wurde. Hier gilt es nach den Gründen zu fragen.

Lernziele

Nach sorgfältiger Durcharbeitung dieses Studienkurses sollte der Teilnehmer in der Lage sein, die folgenden Problemzusammenhänge zu verstehen, übersichtlich darzustellen und inhaltlich zu erörtern:

- die Eigentumsfrage, wie sie sich in der Nachfolge der französischen Revolution den Zeitgenossen als Problem stellt
- den Zusammenhang zwischen der Proklamation der Freiheit und der Forderung nach Verwirklichung dieser Freiheit durch eine gerechte Verteilung des Eigentums
- die Lösungsansätze von Hegel, Gans und Lassalle insbesondere hinsichtlich der Problematik der "erworbenen Rechte" und der Grenze der staatlichen Gesetzgebung
- das Hegelsche Programm einer Praktischen Philosophie und die Forderung nach einem Praktischwerden der Philosophie bei Lassalle und den Junghegelianern

Der Aufbau des Studienkurses sieht folgenden Arbeitsgang vor:

- 1) Vollständige Lektüre des Kurstextes (ohne den Rückgriff auf die jeweiligen Quellentexte und ohne Berücksichtigung der Fragen)
- 2) Lektüre der angegebenen Quellentexte
- 3) Erneute Lektüre des Kurstextes unter Berücksichtigung der Quellentexte und mit Beantwortung der Fragen.